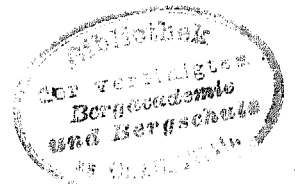


Diplomprüfungs-Ordnung
der
Königlichen Bergakademie
zu
Clausthal.



I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Diplomprüfung soll den Bewerbern den Nachweis ermöglichen, daß sie sich durch ihr akademisches Studium die Ausbildung im Berg-, Hütten- und Salinenwesen erworben haben, welche eine ausreichende Grundlage für die selbständige, von wissenschaftlichen Gesichtspunkten geleitete fachliche Tätigkeit gewährt.

§ 2.

Die Diplomprüfung zerfällt in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung. Letztere erfolgt:

- A. für Bergingenieure,
- B. für Metallhütteningenieure,
- C. für Eisenhütteningenieure.

Die Hauptprüfung kann in einer oder in mehreren dieser Fachrichtungen abgelegt werden. (Vergl. § 12, 14 und 16.)

Die ordentlichen Professoren der Bergakademie und etwa vom Minister berufene Dozenten bilden unter dem Vorsitz des Direktors den Prüfungsausschuß.

§ 3.

Die Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind:

1. Bei Angehörigen des Deutschen Reichs: Der Besitz des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer Oberrealschule des Deutschen Reichs; bei Ausländern der Besitz solcher Zeugnisse, welche die Gleichwertigkeit der Vorbildung mit der von Inländern erforderlichen nach der Entscheidung des vorgeordneten Ministers verbürgen.

2. Eine mindestens 1 Jahr lang betriebene praktische Beschäftigung auf Berg- oder Hüttenwerken. Hiervon sollen von den Studierenden des Hüttenfach mindestens sechs Monate vor Beginn der akademischen Studien ausgeübt werden, während der Rest in Ferien vor oder nach der Vorprüfung verlegt werden kann. Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zulässig.

3. a) Für die Vorprüfung:

Der Nachweis eines zweijährigen Studiums an Bergakademien oder an mit Abteilungen für Bergbau- oder Hüttenwesen versehenen technischen Hochschulen des Deutschen Reichs.

b) Für die Hauptprüfung:

Der Nachweis der an Bergakademien oder an mit Abteilungen für Bergbau- oder Hüttenwesen versehenen technischen Hochschulen des Deutschen Reichs bestandenen Vorprüfung und eines mindestens 4jährigen Studiums. Von dieser Studienzeit müssen mindestens 3 Halbjahre in die Zeit nach dem Bestehen der Vorprüfung fallen.

Inwieweit die an anderen Hochschulen verbrachte Studienzeit und die daselbst bestandenen Prüfungen in Anrechnung zu bringen sind, bleibt der Entscheidung des Prüfungsausschusses überlassen.

Soweit ausländische Hochschulen in Frage kommen, entscheidet der Minister.

4. Die Entrichtung einer Prüfungsgebühr, welche beträgt

a) für die Vorprüfung:

bei Angehörigen des Deutschen Reichs	50 Mark
bei Ausländern	100 »

b) für die Hauptprüfung:

bei Angehörigen des Deutschen Reichs	75 »
bei Ausländern	150 »

§ 4.

Es sollen in der Regel nicht mehr als 4 Kandidaten zu je einem Termin zugelassen werden.

§ 5.

Nach bestandener Hauptprüfung wird dem Bewerber eine Urkunde ausgestellt, die seine Ernennung zum Diplom-Ingenieur bezeugt und das Gesamturteil über die Hauptprüfung enthält. Sie wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Außerdem erhält der Bewerber eine Bescheinigung über die Sonderurteile der Vor- und Hauptprüfung (§§ 8 und 17).

II. Besondere Bestimmungen über die Vorprüfung.

§ 6.

Frühestens am Schlusse des 4. Halbjahres nach Beginn des Studiums kann der Studierende sich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Vorprüfung melden. Die Meldung hat bis zum 15. März oder 15. September zu erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Ein in deutscher Sprache abgefaßter Abriß des Lebens- und Bildungsganges.
2. Die Schriftstücke, welche den Nachweis über die Erfüllung der in § 3 Ziffer 1—3 genannten Bedingungen erbringen. Der Nachweis über die bisher ausgeübte praktische Tätigkeit soll möglichst in der Form eines bescheinigten Tagebuches geschehen, das über Art und Dauer der Beschäftigung in den verschiedenen Betriebsstätten und Betriebszweigen Aufschluß gibt.
3. Die Zeugnisse der Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat. Sie müssen über die Dauer der Studienzeit, sowie über die besuchten Vorlesungen und Übungen Auskunft geben. Ist der Bewerber nicht mehr Angehöriger einer Hochschule, so hat er außerdem ein Leumundszeugnis beizubringen.
4. Eine Bescheinigung der Kasse der Königlichen Bergakademie über die Einzahlung der Gebühr für die Vorprüfung.
5. Mindestens zwei Zeichnungen und zwei Freihandskizzen von Berg- oder Hüttenwerksmaschinen oder berg- oder hüttenmännischen Gegenständen von nicht zu einfacher Bauart nach eigener Aufnahme.

6. Zwei einfachere schriftliche Ausarbeitungen über Gegenstände oder Betriebszweige des Bergbaues oder des Hüttenwesens, die der Bewerber während seiner praktischen Tätigkeit kennen gelernt hat.

7. Bei Hüttenleuten der Bericht über eine in dem chemischen Laboratorium einer Bergakademie, Universität, technischen oder landwirtschaftlichen Hochschule ausgeführte und vom Vorsteher als ausreichend beurteilte qualitative Übungsaufgabe.

Die Zeichnungen, Skizzen und Ausarbeitungen müssen mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung, sowie mit einer eidesstattlichen Erklärung des Studierenden versehen sein, daß die Arbeiten von ihm selbständig angefertigt sind. In dieser Erklärung sind die etwa benutzten Quellen und Vorbilder (Literatur, Zeichnungen, Akten usw.) anzugeben.

Die Vorlagen werden von dem Prüfungsausschusse geprüft und die unter 5 und 6 aufgeführten Zeichnungen und Arbeiten nach den im § 8 genannten Abstufungen beurteilt.

Werden die Vorlagen als genügend befunden, so wird der Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benachrichtigt, daß er zu der weiteren Prüfung zugelassen ist. Andernfalls wird er zur Ergänzung der Vorlagen aufgefordert oder unter Angabe der Gründe und Rückzahlung der halben Prüfungsgebühr zurückgewiesen.

Eine Vorlegung neuer Zeichnungen und schriftlicher Ausarbeitungen wird nur einmal gestattet.

§ 7.

Die weitere mündliche Prüfung erstreckt sich nach Maßgabe des Studienplanes auf die nachfolgenden Gebiete:

- I. Höhere Mathematik einschließlich darstellender Geometrie;
- II. Physik;
- III. Anorganische Chemie;
- IV. Mechanik;
- V. Mineralogie, einschließlich der Kenntnis der wichtigeren Gesteine.

§ 8.

Die Urteile über die Zeichnungen und Ausarbeitungen und über die Leistungen auf den einzelnen Gebieten der mündlichen Prüfung sind:

Vorzüglich,
Recht gut,
Gut,
Ziemlich gut,
Ausreichend,
Ungenügend.

Diese Einzelurteile sind zu einem Gesamturteil zusammenzufassen nach folgenden Abstufungen:

Mit Auszeichnung bestanden,
Gut bestanden,
Bestanden,
Nicht bestanden.

Unmittelbar nach dieser Feststellung benachrichtigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Bewerber von dem Ausfalle der Prüfung.

§ 9.

Die Prüfung gilt als »nicht bestanden«, wenn der Bewerber für eine der im § 7 genannten 5 Gruppen das Urteil »Ungenügend« erhalten hat. Eine Ausgleichung durch andere, gute Urteile ist nicht statthaft.

Hat der Bewerber nicht bestanden, so wird ihm vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist. Hat der Bewerber in mehr als einer Gruppe ungenügend, so ist die ganze mündliche Prüfung zu wiederholen und der Bewerber auf den nächsten oder den zweitfolgenden Termin (§ 6) zu verweisen.

Wenn die Prüfung nur in einer Gruppe ungenügend ausgefallen ist, ist eine Wiederholung nur in dieser Gruppe erforderlich und schon nach einem Vierteljahr zulässig. Die Wiederholung der mündlichen Prüfung oder eines Teiles derselben ist nur einmal zulässig. Die Hälfte der Gebühr ist alsdann aufs neue zu entrichten.

Ist ein Kandidat auf ergangene Vorladung zur mündlichen Prüfung nicht erschienen, oder hat er sich ihr nicht bis zu Ende unterzogen, so ist je nach Lage des Falles von dem Prüfungsausschuß darüber zu beschließen, ob die Prüfung als nicht bestanden anzusehen, oder ob der Bewerber als entschuldigt zurückgetreten zu erachten ist; auch ist darüber Entscheidung zu treffen, ob und wie weit die von ihm gelieferten Arbeiten bei Wiederholung der Prüfung anzurechnen sind.

§ 10.

Über die Prüfung wird eine Verhandlung aufgenommen, worin

1. die Gutachten, welche über die mit der Meldung eingereichten bildlichen und schriftlichen Arbeiten abgegeben wurden (6),
2. die hauptsächlichsten Gegenstände der mündlichen Prüfung,
3. die in den einzelnen Fächern erteilten Prädikate,
4. die Entscheidung der Kommission über den Ausfall der Prüfung anzuführen sind.

§ 11.

Dem Bewerber, welcher die Vorprüfung bestanden hat, wird von dem Prüfungsausschuß eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Beurteilung der Zeichnungen und Ausarbeitungen, die in den Prüfungsgebieten (§ 7) erzielten Sonderurteile, sowie das Gesamturteil enthält.

III. Besondere Bestimmungen über die Hauptprüfung.

§ 12.

Frühestens gegen Schluß des 8. Studiensemesters kann der Studierende sich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Hauptprüfung melden. Dabei sind die gewählten Fachrichtungen anzugeben. Die Meldung hat bis zum 1. März oder 1. Juli zu erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Die Schriftstücke, welche den Nachweis über die Erfüllung der in § 3 Ziffer 2 und 3b genannten Bedingungen erbringen.
2. Die Zeugnisse der Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat. Sie müssen über die Dauer der Studienzeit,

sowie über die besuchten Vorlesungen und Übungen Aufschluß geben.

Ist der Bewerber nicht mehr Angehöriger einer Hochschule, so hat er außerdem ein Leumundszeugnis beizubringen.

3. Eine Bescheinigung der Kasse der Königlichen Bergakademie über die Einzahlung der Gebühr für die Hauptprüfung.
4. Als Ergebnisse der selbständigen Arbeiten und der Übungen des Studierenden werden mindestens folgende Vorlagen (Meldearbeiten) erfordert.

A. Für Bergingenieure	B. Für Metallhütteningenieure	C. Für Eisenhütteningenieure
a. Eine geognostische Beschreibung einer Gegend oder eines Mineralvorkommens. b. Die Bearbeitung einer bergmännischen, maschinen- oder elektrotechnischen Aufgabe. c. Eine geodätische oder markscheiderische Arbeit (z. B. die Darstellung eines selbst ausgeführten Nivellements in Zeichnung u. Berechnung, nebst Profilen, Observationen u. Erläuterungsbericht oder eines Theodolitzuges).	a. Die Beschreibung eines Metallhüttenbetriebes oder eines verwickelteren hüttenmännischen Vorgangs. b. Die schriftliche Bearbeitung einer quantitativen Analyse unter Darlegung des dabei angewandten Verfahrens. Die Bearbeitung der Analyse muß von dem Vorsteher des chemischen Laboratoriums einer Bergakademie, Universität, technischen oder landwirtschaftlichen Hochschule als ausreichend erklärt sein.	a. Die Beschreibung eines Eisenhüttenbetriebes oder eines verwickelteren eisenhüttenmännischen Vorgangs.

Außerdem für A—C: Die zeichnerische Darstellung mindestens einer selbst aufgenommenen Berg- oder Hüttenwerksmaschine oder eines selbst aufgenommenen berg- oder hüttenmännischen Gegenstandes von nicht zu einfacher Bauart nebst den dazu gehörigen Aufnahmeskizzen, oder die zeichnerische Darstellung mindestens eines dieser Gegenstände nach eigenem Entwurf nebst kurzen Erläuterungen und den dazu gehörigen Berechnungen.

Wird die Hauptprüfung in mehreren der Richtungen A bis C abgelegt, so sind die Arbeiten der anderen Richtung ebenfalls einzureichen, soweit sie nicht gleichartige sind. In allen Rich-

tungen muß der Umfang und die Vertiefung der Arbeiten den betreffenden Fachgebieten angemessen sein.

Alle Arbeiten und Zeichnungen müssen mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung, sowie mit der in § 6 Absatz 3 geforderten Erklärung versehen sein.

Die Beilagen der Meldung werden von dem Prüfungsausschusse geprüft und die unter 4 aufgeführten Arbeiten und Zeichnungen beurteilt. Werden die Beilagen nicht für ausreichend befunden, so wird der Bewerber zur Ergänzung aufgefordert oder unter Angabe der Gründe und Rückzahlung der halben Prüfungsgebühr zurückgewiesen.

Eine Vorlegung neuer Meldearbeiten ist nur einmal gestattet.

§ 13.

Die weitere Prüfung umfaßt die Bearbeitung der »Diplomaufgabe«, die Ablegung einer mündlichen Prüfung und bei den Hüttenleuten außerdem noch die Anfertigung von zwei chemischen Analysen oder von einer chemischen Analyse und einer hüttenmännischen Laboratoriumsarbeit.

§ 14.

Die Diplomaufgabe für die Berg-, Metallhütten- und Eisenhütteningenieure wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über einen Gegenstand aus dem Bereiche der Fachwissenschaften des Berg-, Metallhütten- oder Eisenhüttenwesens erteilt. Von den Metall- und Eisenhüttenleuten sind ferner 2 Analysen von Erzeugnissen aus dem Metall- bezw. Eisenhüttenwesen oder eine Analyse und eine hüttenmännische Laboratoriumsarbeit im Laboratorium der Bergakademie unter schriftlicher Darlegung des angewandten Verfahrens anzufertigen.

Für die Ausführung dieser Arbeiten wird den Bergleuten eine Frist von längstens 2 Monaten, den Hüttenleuten von längstens 3 Monaten gewährt.

Die Bearbeitungen der Diplomaufgabe, der Analysen und Laboratoriumsarbeiten sind mit der eidesstattlichen Erklärung, daß sie vom Bewerber selbständig angefertigt wurden, zu versehen.

Eine Verlängerung der Fristen kann nur ausnahmsweise und nur aus erheblichen Gründen bewilligt werden.

§ 15.

Die Beurteilung der Arbeiten erfolgt nach den im § 17 angegebenen Abstufungen durch den Prüfungsausschuß.

Werden die Arbeiten angenommen, so erfolgt die Festsetzung der Zeiten für die mündliche Prüfung.

Werden Arbeiten als »ungenügend« befunden, so kann der Bewerber für die »ungenügenden« neue Aufgaben erhalten, jedoch nur einmal. In diesem Falle ist die Hälfte der Gebühr für die Hauptprüfung aufs neue zu entrichten.

Gleiches gilt, falls der Bewerber die ihm gestellte Einlieferungsfrist ohne triftige, von der Kommission als ausreichend erachtete Gründe nicht eingehalten hat.

§ 16.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf nachfolgende Gegenstände:

A. Für Bergingenieure	B. Für Metallhütteningenieure	C. Für Eisenhütteningenieure
a. Geologie (einschließl. Paläontologie) und Lagerstättenlehre.	a. Spezielle anorganische Chemie einschl. quantitativer chemischer Analyse.	a. Spezielle anorganische Chemie einschl. quantitativer chemischer Analyse.
b. Bergbaukunde und Aufbereitungs- und Salinenkunde.	b. Allgemeine und Metallhüttenkunde, metallurgische Probierkunst, Lötrohrprobierkunst und techn. Gasanalyse.	b. Allgemeine Hüttenkunde.
c. Markscheidekunst u. Geodäsie.	c. Metallurgische Technologie.	c. Eisenhüttenkunde, Eisenprobierkunst u. Entwerfen von Eisenhüttenanlagen.
d. Maschinenlehre (einschließl. Elektrotechnik).	d. Chem. Technologie.	d. Metallurgische Technologie.
e. Chemische Technologie und Lötrohrprobierkunst.	e. Maschinenlehre einschl. Elektrotechnik.	e. Maschinenlehre einschl. Elektrotechnik.
f. Bergrecht u. allgem. Grundzüge d. Rechts- u. Verwaltungskunde, der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft.	f. Allgem. Grundzüge der Rechts- u. Verwaltungskunde, der Volkswirtschaftslehre u. der Finanzwissenschaft.	f. Allgemeine Grundzüge der Rechts- und Verwaltungskunde, der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft.

Außerdem für alle Richtungen:

g. Berg- und Hüttenstatistik.

h. Sinngemäße Übertragung eines Aufsatzes aus der französischen oder englischen Fachliteratur des vom Bewerber gewählten Hauptfaches in deutsche Sprache.

Wird die Hauptprüfung in mehreren der Richtungen A—C abgelegt, so erstreckt sich die mündliche Prüfung auf die sämtlichen Gegenstände der gewählten Richtungen, soweit sie nicht gleichartige sind.

§ 17.

Die Urteile über die Meldearbeiten, über die Diplomarbeit, über die Analysen und über die Leistungen in den einzelnen Gebieten der mündlichen Prüfung sind:

Vorzüglich,
Recht gut,
Gut,
Ziemlich gut,
Ausreichend,
Ungenügend.

Diese Einzelurteile sind zu einem Gesamturteil zusammenzufassen nach folgenden Abstufungen:

Mit Auszeichnung bestanden,
Gut bestanden,
Bestanden,
Nicht bestanden.

Preußische Staatsangehörige, welche die Diplomprüfung mit Auszeichnung bestanden haben, können zur Verleihung eines staatlichen Reisestipendiums empfohlen werden.

Unmittelbar nach dieser Feststellung benachrichtigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Bewerber von dem Ausfalle der Prüfung.

§ 18.

Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber für eine der Prüfungsgruppen a—h das Urteil »Ungenügend« erhalten hat. Eine Ausgleichung durch andere, gute Urteile ist bei den Gruppen a—f nicht statthaft.

Hat der Bewerber nicht bestanden, so wird ihm von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist.

Hat der Bewerber in mehr als einer der Gruppen a—f »Ungenügend« so ist die ganze mündliche Prüfung zu wiederholen und der Bewerber auf den nächsten oder den zweitfolgenden Termin (§ 12) zu verweisen. Wenn die Prüfung nur in einer Gruppe ungenügend ausgefallen ist, ist eine Wiederholung nur in dieser Gruppe erforderlich und schon nach einem Vierteljahr zulässig.

Die Wiederholung der mündlichen Prüfung oder eines Teiles derselben ist nur einmal zulässig. Die Hälfte der Gebühr für die Hauptprüfung ist alsdann aufs neue zu entrichten.

Ist ein Kandidat auf ergangene Vorladung zur mündlichen Prüfung nicht erschienen, oder hat er sich ihr nicht bis zu Ende unterzogen, so ist je nach Lage des Falles von dem Prüfungsausschuß darüber zu beschließen, ob die Prüfung als nicht bestanden anzusehen, oder ob der Bewerber als entschuldigt zurückgetreten zu erachten ist.

§ 19.

Über die Prüfung wird eine Verhandlung aufgenommen, worin

1. die Aufgaben für die Probearbeiten, Analysen und Laboratoriumsarbeiten (§ 14),
 2. die über diese, sowie über die mit der Meldung eingereichten bildlichen und schriftlichen Arbeiten abgegebenen Gutachten (§ 12),
 3. die hauptsächlichsten Gegenstände der mündlichen Prüfung,
 4. die in den einzelnen Fächern erteilten Prädikate,
 5. die Entscheidung des Ausschusses über den Ausfall der Prüfung,
- anzuführen sind.

§ 20.

Dem Bewerber, welcher die Hauptprüfung bestanden hat, wird von dem Prüfungsausschuß eine Bescheinigung über das Ergebnis ausgestellt, welche das Urteil über die vorgelegten Meldearbeiten, über die Diplomarbeit, über die Analysen und

Laboratoriumsarbeiten, die Gruppenurteile der mündlichen Prüfung, sowie das Gesamturteil enthält.

§ 21.

Übergangsbestimmungen.

Studierende, welche nach dem 1. Mai 1903 an einer Bergakademie oder an einer mit Abteilungen für Berg- oder Hüttenwesen versehenen technischen Hochschule immatrikuliert werden, können nur nach Maßgabe vorstehender Grundsätze zur Diplomprüfung zugelassen werden.

Studierende, welche zu diesem Zeitpunkte bereits immatrikuliert sind oder waren, können unter den bisherigen Bedingungen mit der Maßgabe zugelassen werden, daß die Hauptprüfung bis zum 1. April 1907 vollständig bestanden sein muß.

Berlin, den 23. April 1903.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Möller.